

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderats**

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am

**Montag, 13. März 2023, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses Trossingen,**

statt.

TAGESORDNUNG

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Hohner-Konservatorium
4. Gewährung eines Kassenkredits gegenüber der EnTro
5. Abrechnung des Erschließungsbeitrages im Baarweg in Trossingen-Schura
6. Straßen- und Infrastruktur
 - 6.1. Schumannstraße, Vorstellung der Planung und Freigabe zur Ausschreibung
 - 6.2. Neubau Parkplatz Im Tal 6-8, Vergabe Straßenbauarbeiten
7. Schöffenwahl 2024 bis 2028: Information über Rahmenbedingungen und Zeitplan für Erstellung Vorschlagsliste
8. Löhrschule - Erneuerung der Heizzentrale
9. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht
- erneute Beschlussfassung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach §214 Abs. 4 BauGB
10. Bekanntgaben und Verschiedenes
11. Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Vorlage-Nr.: GR 014/2023
Aktenzeichen: 921.5
Sachgebiet: SG210
Datum: 01.03.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 4. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023

Gewährung eines Kassenkredits gegenüber der Energieversorgung Trossingen GmbH

Anlagen: keine

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Die aktuellen politischen Vorgaben und Rahmenbedingungen, insbesondere die Umsetzung der Preisbremsen belasten den Kassenbestand der Energieversorgung Trossingen.

Zum einen mussten durch gesetzliche Vorgaben zur Marktkommunikation umfangreiche Anpassungen im Abrechnungsmodul durchgeführt werden, wodurch sich die Erstellung fälliger Energie- und Netzabrechnungen verzögert. Zum anderen sind die Anträge zum Erhalt der Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Strom-Preisbremsengesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ebenfalls sehr aufwändig. Zur Ermittlung der Entlastungsbeträge werden eigens programmierte Software-Tools eingesetzt, welche jedoch erst vor kurzem ausgeliefert wurden. Dies verzögert wiederum die Antragstellung der Erstattungsansprüche.

Zur kurzzeitigen Liquiditätssicherung wird ein Kassenkredit in Höhe von etwa 1 Million Euro benötigt. Da im vorliegenden Fall eine dringend wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, wurde am 23.03.2023 per Eilentscheidung durch die Bürgermeisterin eine erste Tranche in Höhe von 300.000 EUR freigegeben und am 24.02.2023 an die EnTro ausbezahlt. Weitere 700.000 EUR sollen in variablen Teilbeträgen bereitgestellt werden.

Nach abschließender Beantragung der Soforthilfen und Erstellung aller Energie- und Netzabrechnungen ist in den kommenden Wochen mit einer Normalisierung der Kassenlage bei der EnTro zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der getroffenen Eilentscheidung und der in diesem Zuge am 24.02.2023 an die EnTro ausgezahlten ersten Tranche in Höhe von 300.000 EUR.
2. Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Kassenkredites, befristet bis zum 30. Juni 2023 in Höhe von weiteren 700.000 EUR zu, welche in variablen Teilbeträgen abgerufen werden können.

Sachbearbeiter/in: Mandy Klaubert

Vorgesetzte/r: Axel Henninger

Vorlage-Nr.: GR 015/2023
Aktenzeichen: 626.29; 022.31
Sachgebiet: SG190
Datum: 13.02.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 5. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 13.03.2023

Abrechnung des Erschließungsbeitrages im Baarweg in Trossingen-Schura

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Stadt Trossingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.11.2005.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten die Erschließungsbeiträge zu erheben. Dies ist zum einen, die Abrechnung des Erschließungsbeitrages nach den tatsächlich entstandenen Kosten (§ 3 Erschließungsbeitragssatzung) nach endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen (Gründerwerb, Straße, Straßenentwässerung, Gehweg, Straßenbeleuchtung etc.) und zum anderen, die Ablösung des Erschließungsbeitrages (§ 19 Erschließungsbeitragssatzung) bevor eine Beitragspflicht entstanden ist und nach geschätzten Kosten.

Letzteres erfolgt durch gegenseitige Vereinbarung über die Ablösung des Erschließungsbeitrages und in der Regel bei der Erschließung von Neubaugebieten, in denen die Stadt die Bauplätze verkauft, wobei der Verkaufspreis in der Regel die Erschließungsbeiträge beinhaltet. Im Baarweg in Trossingen-Schura, von der Kreuzäckerstraße bis zum Ende an der Wendeplatte lt. beil. Plan, handelt es sich um die Abrechnung des Erschließungsbeitrages nach den centgenau ermittelten Kosten, wobei die Stadt nach § 5 Erschließungsbeitragssatzung einen im KAG gesetzlich festgelegten Mindestanteil von 5 % der beitragsfähigen Kosten zu tragen hat.

II. Vorbemerkungen

Mit der Erschließung des im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Teils vom Baarweg in Trossingen-Schura, von der Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zur Wendepalte, wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ vom 13.03.1963, im August 2021 begonnen. Die hauptsächlichen Erschließungsarbeiten sind in den Monaten August bis November 2021 vorgenommen worden.

Die zum Ausbau erforderlichen Grundstücksflächen sind noch in den sechziger Jahren erworben worden.

Mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnungen am 20.12.2022 sind die Erschließungsarbeiten als endgültig abgeschlossen zu betrachten und ist die Beitragspflicht zur Zahlung der Erschließungsbeiträge entstanden. Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung ist noch bekannt zu geben. Die förmliche Übergabe gem. § 5 des Straßengesetzes (StrG) hat ebenso noch zu erfolgen. Sie hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Besonderheiten:

Mit Schreiben vom 10.11.2021 wurden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer im Baarweg über die voraussichtliche Höhe des auf ihr beitragspflichtiges Grundstück entfallenden Erschließungsbeitrages informiert. Auf Grund von Kostenschätzungen ist man damals noch von voraussichtlichen beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen in Höhe von rund 160.000,00 € ausgegangen. Im Nachhinein haben sich günstigere Abrechnungsergebnisse bei der Ermittlung der Erschließungskosten ergeben

III. Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen und des Erschließungsbeitrages

Für die Herstellung der Straßenentwässerung, des Straßenbaus, den Gehwegausbau und der Straßenbeleuchtung im Baarweg in Trossingen-Schura, sind der Stadt folgende beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen entstanden:

a) Grunderwerbs- u. Vermessungskosten	17.275,00 €
b) Anteilige Kanalisationskosten für die Straßenentwässerung	5.831,13 €
c) Straßenbau- und Gehwegausbaukosten	86.569,49 €
d) <u>Straßenbeleuchtungskosten</u>	<u>4.215,16 €</u>
e) Beitragsfähige Erschließungsaufwendungen	113.890,78 €
f) <u>Abzüglich 5 % Anteil der Stadt</u>	<u>5.694,54 €</u>
g) Verbleiben umlagefähige Erschließungsaufwendungen	108.196,24 €
=====	=====

Entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Lageplanskizze (Anlage Nr. 1) sind unter Berücksichtigung der Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke (sogenannte Eckgrundstücksregelung – durchgestrichene Grundstücke- nach § 14 Erschließungsbeitragssatzung) beitragspflichtige Nutzungsflächen von **5917 m²** erschlossen. Bei einer Verteilung des vorgenannten beitragspflichtigen Erschließungsaufwandes von **108.196,24 €** auf beitragspflichtige Nutzungsflächen des Erschließungsabschnitts im „Baarweg“ (§ 3 Abs. 2 Erschließungsbeitragssatzung) von **ebenfalls 5917 m²**, ergibt sich ein Erschließungsbeitrag von

abgerundet 18,28 € (18,2856 €)/m² Nutzungsfläche

Die Nutzungsfläche selbst ergibt sich durch die Vervielfachung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit

§ 12 Erschließungsbeitragssatzung). Der Nutzungsfaktor beträgt bei **allen** eingeschossig bebaubaren bzw. bebauten Grundstücken 1,00, sodass die beitragspflichtige Grundstücksfläche auch der beitragspflichtigen Nutzungsfläche entspricht.

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 37 Abs. 4 KAG (Kommunalabgabengesetz BW) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Trossingen vom 07.11.2005 wird für den Teilbereich vom „Baarweg“ von der Einmündung in die Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zu Wendepalte lt. beiliegender Lageplanskizze (Anlage Nr. 1) ein Abrechnungsabschnitt gebildet.
2. Der Gemeinderat nimmt die entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen (**113.890,78 €**) und die Verteilung der umlagefähigen Erschließungsaufwendungen nach Abzug des städtischen Anteils von 5 % (**5.694,54 €**) von **108.196,24 €** auf beitragspflichtige, durch den Abrechnungsabschnitt vom „Baarweg“ als Erschließungsanlage erschlossene Nutzungsflächen von **5917 m²**, zustimmend zur Kenntnis. Der Erschließungsbeitrag wird auf **18,28 €/m² Nutzungsfläche** festgelegt.
3. Mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung am 20.12.2022 wird die Fertigstellung der Erschließungsanlagen auf den 20.12.2022 festgelegt. Mit dem Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung entsteht die Beitragspflicht zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, folgendes bekanntzugeben:
 - a) Dass der Gemeinderat der Stadt Trossingen für den Teil vom „Baarweg“ in Trossingen-Schura, von der Einmündung der Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zur Wendepalte einen Abrechnungsabschnitt gebildet hat.
 - b) Den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung des Abrechnungsabschnitts vom „Baarweg“ in Trossingen-Schura auf den 20.12.2022
 - c) Die förmliche Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 6 Straßengesetz (Str.G).

Sachbearbeiter/in: Klemens Volz

Vorgesetzte/r: Ralf Sulzmann

Vorlage-Nr.: GR 016/2023
Aktenzeichen: 022.31; 656.22
Sachgebiet: SG260
Datum: 28.02.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 6.1. Öffentlich

Sitzung des Gemeinderats am 13.03.2023

Straßen und Infrastruktur

- Schumannstraße, Vorstellung der Planung und Freigabe zur Ausschreibung

Anlagen:

2

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Entsprechend unserer Investitionsplanung soll in diesem Jahr die Schumannstraße auf einer Länge von ca. 160 m neu ausgebaut werden.

Das Ing.-Büro Breinlinger aus Tuttlingen hat zwei Ausbauvarianten für die Straße ausgearbeitet. Neben dem Straßenausbau sind von Seiten der Stadtwerke auch Kanal-, Wasser- und Stromleitungsbauarbeiten vorgesehen. Damit die Ausschreibung vorbereitet werden kann, soll nun vom Gemeinderat die gewünschte Ausführungsvariante beschlossen werden.

Variante 1:

Bei dieser Ausführungsvariante soll der vorhandene Ausbauquerschnitt in größten Teilen erhalten bleiben. Nur im Bereich der Einmündungen der Händel-, Haydn- und Brahmsstraße sind 3 neue Baumpflanzbeete geplant, welche hier die Fahrbahnbreite auf 4,50 m einengen und gleichzeitig als Verkehrsbremse wirken. An diesen Straßeneinmündungen sind die Gehwege bis zur Vorderkante der Baumpflanzbeete verbreitert und dienen somit auch als Überquerungshilfe.

Im weiteren Straßenverlauf ist auf der Ostseite der Gehweg wie bisher ca. 2,00 m und auf der Westseite ca. 1,80 m breit geplant.

Die verbleibende Straßenbreite beträgt 6,20 m, was bei einem seitlich parkenden Pkw immer noch ein Begegnungsverkehr von zwei Pkw (in Schrittgeschwindigkeit) ermöglichen würde.

Da auf der Ostseite die Lage des Randsteins kaum verändert würde, hätte dies bei dieser Variante den Vorteil, dass hier die vorhandenen Kabel nicht nochmals verlegt werden müssten.

Variante 2:

Die zweite Entwurfsplanung entspricht dem gewählten Ausbauquerschnitt von der Liststraße mit jeweils 1,50 m Gehweg, einem 2,0 m breit gepflasterten Parkstreifen auf der Westseite und einer 5,00 m breiten Fahrbahn.

Eine Fahrbahnbreite von 5,00 m ermöglicht einen Begegnungsverkehr von einem Lkw und einem Pkw, bei verminderter Geschwindigkeit (Zone 30).

Am Anfang und am Ende der Längsparkplätze sind bei der Variante 2 insgesamt 6 Baumpflanzbeete vorgesehen.

Für die Straßenbaumaßnahme sind im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 385.000 € eingestellt worden.

Die Entwurfsplanung vom Ing.-Büro Breinlinger wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1.) Der Gemeinderat nimmt die Planungsvarianten zur Kenntnis und entscheidet sich für die Ausführungsvariante 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

2.) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Vergabe der Straßenbaumaßnahme an den günstigsten Bieter vorzunehmen, sofern die Angebotssumme die Kostenberechnung vom Planungsbüro nicht mehr als 20% übersteigt.

Sachbearbeiter/in: Frank Zepf

Vorgesetzte/r: Axel Henninger Ltr. Dezernat 2



LEGENDE (zu Planzeichen, die im Lageplan vorkommen können)

- BESTAND**
- Sträßeneinlauf
 - Muldeneinlauf
 - Laternen
 - Mast
 - Schieber: Gas
 - Schieber: Wasser
 - Unterflurhydrant
 - Oberflurhydrant
 - Lichtsignal
 - Schaltkasten
 - Kilometerstein
 - Bohrpunkt/Schürf
 - Büschung
 - Baum
 - Schild
 - Hecke
 - Waldtrauf
 - Zaun
 - Mauer
 - Polygonpunkt
 - Amlicher Aufnahmepunkt
 - Trigonometrischer Punkt
 - Grenzpunkt (endgültig)
 - Grenzpunkt (grafisch)
 - Grenzpunkt (unvermarkt)

- PLANUNG**
- Sträßeneinlauf
 - Muldeneinlauf
 - Laternen
 - Lichtsignal (Ampel)
 - Fußgängerampel
 - Baum
 - Baumfällung
 - Dammböschung
 - Einschnittsböschung
 - Tangentenschnittpunkt mit Längsneigung
 - Querneigung
 - Tiefpunkt / Hochpunkt
 - Abbruch
 - Fahrbahn
 - Fahrbahnpflaster
 - Gehweg
 - Radweg
 - Auffüllung (< 1:4) Angleichung
 - Abtrag (< 1:4) Angleichung
 - Schotter
 - Bankett
 - Mulde, Graben
 - Rasenschotter
 - Grünfläche
 - Rasenspflaster
 - Pflasterflächen

GRUNDLAGE DER ENTWURFSVERMESSUNG / PLANUNG:

Lagesystem: UTM GK NN 130
 Höhensystem: NHN 170 NHN 160 NN 130

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

BREINLINGER INGENIEURE
Tiefbau GmbH

Kanalstraße 1-4 D-78532 Tuttlingen T+49 74 61 - 184 - 0
 Rotebühlstraße 44 D-70178 Stuttgart T+49 711 - 78 78 16 - 0
 office@breinlinger.de www.breinlinger.de

BERATENDE INGENIEURE
TUTTLINGEN | STUTTGART

Stadt Trossingen

Ausbau der Schumannstraße

Vorplanung

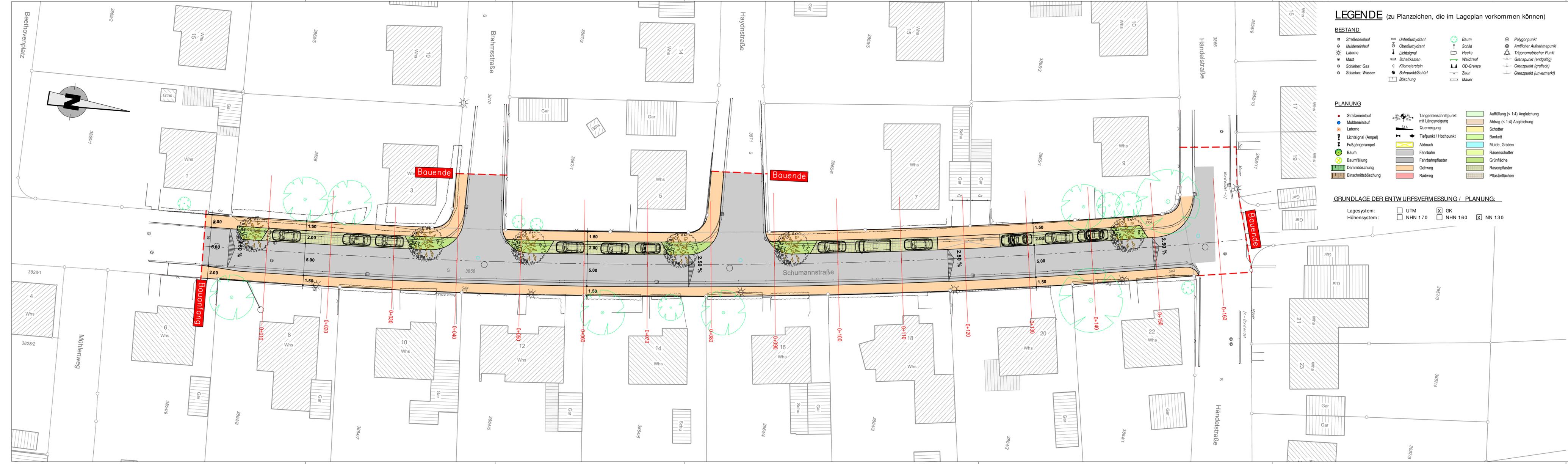
Lageplan
Variante 1 - ohne bauliche Längsparkstreifen

Aufgestellt: Tuttlingen, den 21.01.2023

IA Jansen

Anlage	1	Plan-Nr	1
bearbeitet	Schwarze	Planstand	23.02.2023
gezeichnet	csw/lsi	Format	1189 mm X 297 mm
Projekt	T22_160	Maßstab	1: 250

PAS: 001 HINTERGR: ISN: S_ST_VORPLANUNG Darst: 1:250
 STRATIS V14.1 1 T22_160 1 152L00214.sda PLOT: 23.02.2023 1 1 LP-Varianten1



LEGENDE (zu Planzeichen, die im Lageplan vorkommen können)

- BESTAND**
- ▣ Straßeneinlauf
 - Müdeneinlauf
 - ☼ Laterne
 - ⊙ Mast
 - ⊙ Schieber: Gas
 - ⊙ Schieber: Wasser
 - ⊙ Unterflurhydrant
 - ⊙ Oberflurhydrant
 - ⊙ Lichtsignal
 - ⊙ Schalkkasten
 - ⊙ Kilometerstein
 - ⊙ Bohrpunkt/Schürf
 - ⊙ Büschung
 - ⊙ Baum
 - ⊙ Schild
 - ⊙ Hecke
 - ⊙ Waldtrauf
 - ⊙ OD-Grenze
 - ⊙ Zaun
 - ⊙ Mauer
 - ⊙ Polygonpunkt
 - ⊙ Amtlicher Aufnahmepunkt
 - ⊙ Trigonometrischer Punkt
 - ⊙ Grenzpunkt (endgültig)
 - ⊙ Grenzpunkt (grafisch)
 - ⊙ Grenzpunkt (unvermarkt)

- PLANUNG**
- ▣ Straßeneinlauf
 - Müdeneinlauf
 - ☼ Laterne
 - ⊙ Lichtsignal (Ampel)
 - ⊙ Fußgängerampel
 - ⊙ Baum
 - ⊙ Baumfällung
 - ⊙ Dammböschung
 - ⊙ Einschnittsböschung
 - ⊙ Tangentenschnittpunkt mit Längsneigung
 - ⊙ Querneigung
 - ⊙ Tiefpunkt / Hochpunkt
 - ⊙ Abbruch
 - ⊙ Fahrbahn
 - ⊙ Fahrbahnpflaster
 - ⊙ Gehweg
 - ⊙ Radweg
 - ⊙ Auffüllung (< 1:4) Angleichung
 - ⊙ Abtrag (< 1:4) Angleichung
 - ⊙ Schotter
 - ⊙ Bankett
 - ⊙ Mulde, Graben
 - ⊙ Rasenschotter
 - ⊙ Grünfläche
 - ⊙ Rasenpflaster
 - ⊙ Pflasterflächen

GRUNDLAGE DER ENTWURFSVERMESSUNG / PLANUNG:

Lagesystem: UTM GK

Höhensystem: NHN 170 NHN 160 NN 130

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

BREINLINGER INGENIEURE
Tiefbau GmbH

Kanalstraße 1-4 D-78532 Tuttlingen T+49 74 61-184-0
 Rotenhühstraße 44 D-70178 Stuttgart T+49 711-78 16-0
 office@breinlinger.de www.breinlinger.de

BERATENDE INGENIEURE
TUTTLINGEN | STUTTGART

Stadt Trossingen

Ausbau der Schumannstraße

Vorplanung	Anlage	1	Plan-Nr	2
	bearbeitet	Schwarze	Planstand	
Lageplan Variante 2, mit Längsparkplätzen	gezeichnet	csw/lsi	23.02.2023	
	Format	1189 mm X 297 mm		
	Projekt	T22_160		
	Maßstab	1: 250		
Aufgestellt: Tuttlingen, den 21.01.2023 <i>i.A. Jansen</i>				

Vorlage-Nr.: GR 017/2023
Aktenzeichen: 022.31; 658.41
Sachgebiet: SG260
Datum: 16.02.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 6.2. Öffentlich

Sitzung des Gemeinderats am 13.03.2023

Stäßen und Infrastruktur

- Neubau Parkplatz Im Tal 6-8, Vergabe Straßenbauarbeiten

Anlagen:

1

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Am 2.05.2022 wurde die Planung des Parkplatzes Im Tal 6 – 8 im Ausschuss für Technik und Umwelt vorgestellt und der Einreichung eines Bauantrags zugestimmt.

Der Bauantrag wurde anschließend von Seiten der Bauverwaltung vorbereitet und im August 2022 beim Baurechtsamt der Stadt Trossingen eingereicht. Da jedoch von Seiten eines Anliegers Einwendungen gegen das Bauvorhaben beim Baurechtsamt vorgebracht wurden, wechselte die Zuständigkeit für die Baugenehmigung an das Landratsamt Tuttlingen. Die Erteilung der Baugenehmigung wurde bis spätestens 10.03.2023 zugesichert.

Um günstige Angebotspreise zu erhalten erfolgte parallel zum Baugenehmigungsverfahren die Ausschreibung.

Von sechs Firmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, haben vier Angebote eingereicht.

Bieter:

geprüfte Angebotssumme:

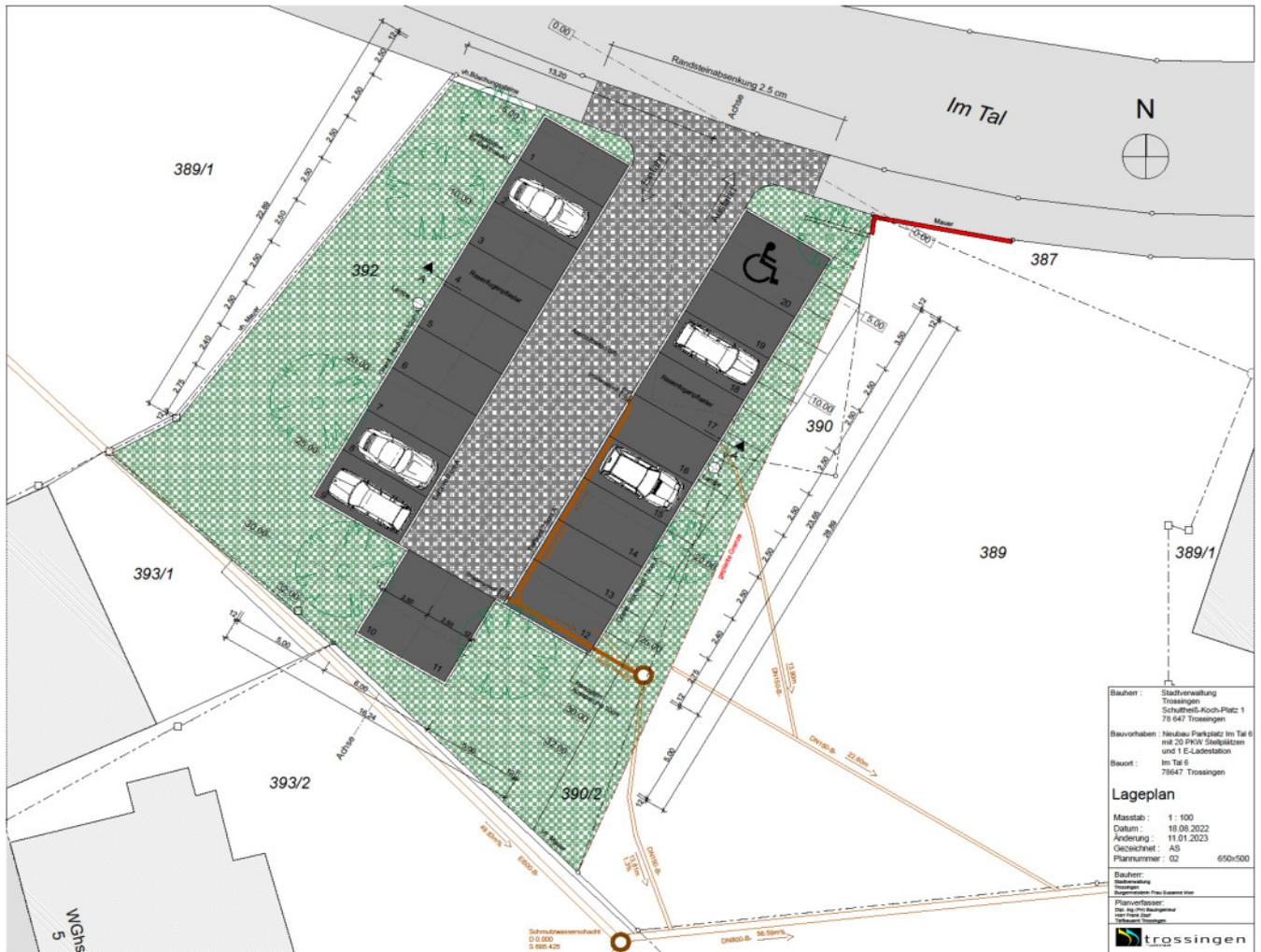
(brutto)

1.) Fa. Walter, Trossingen:	75.586,47 €
2.) Bieter 2:	95.122,90 €
3.) Bieter 3:	96.041,65 €
4.) Bieter 4:	97.798,13 €
Kostenberechnung:	96.548,27 €

Im Zuge der Haushaltsübertragungen wurden Mittel in Höhe von 149 T€ auf das Jahr 2023 übertragen. Unter Berücksichtigung der noch anfallenden Planungs- und Installationskosten für Straßenbeleuchtung und Elektro-Ladestation liegen wir im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beschlussvorschlag:

Die Bauarbeiten zum Neubau des Parkplatzes Im Tal 6 – 8 werden, vorbehaltlich der Baugenehmigung durch die Baurechtsbehörde des Landratsamts Tuttlingen, an die Fa. Walter aus Trossingen zum Angebotspreis in Höhe von **€ 75.586,47** vergeben.



Sachbearbeiter/in: Frank Zepf

Vorgesetzte/r: Axel Henninger, Ltr. Dezernat 2

Vorlage-Nr.: GR 018/2023
Aktenzeichen: 082.42
Sachgebiet: DZ 1
Datum: 02.02.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 7. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 13.03.2023

Schöffenwahl 2024 bis 2028: Information über Rahmenbedingungen und Zeitplan für Erstellung Vorschlagsliste

Anlagen:

Formular zur Aufnahme in die Schöffen- bzw. Jugendschöffen-Vorschlagsliste

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

„Schöffinnen und Schöffen sind ein unverzichtbarer Teil der Rechtspflege. Durch ihr Mitwirken in der Justiz bringen sie ihren Sachverstand, ihre Berufs- und auch ihre Lebenserfahrung in das gerichtliche Verfahren ein.“ Das Zitat von Justizministerin Marion Gentges betont die Bedeutung der Beteiligung von Schöffen und Jugendschöffen an Gerichtsverhandlungen.

Schöffengerichte schaffen eine volksnahe Basis bei der Urteilsfindung. Sie wirken neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Rechtsprechung mit und tragen somit die gleiche Verantwortung für den Urteilsspruch. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, müssen sie grundlegende Kenntnisse über das Strafverfahren sowie den Sinn und Zweck der Strafe haben. Schöffen sollen unvoreingenommen und unbeeinflusst sein, ihre Lebenserfahrung und ihren gesunden Menschenverstand einbringen.

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind wir aufgefordert bis zum 23. Juni eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen am Landgericht Rottweil sowie am Amtsgericht Tuttlingen zu erstellen.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen ist beim Amt für Familie, Kinder und Jugend Tuttlingen vorzulegen. Wir werden voraussichtlich gebeten, mindestens zwei Personen vorzuschlagen, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollten. Die genaue Anzahl wurde uns bis zum Redaktionsschluss der Vorlage noch nicht mitgeteilt.

Für das Schöffengericht Tuttlingen und das Landgericht Rottweil sollten wir mindestens sieben geeignete Personen vorschlagen. Wir haben bereits einen Aufruf zur Schöffenwahl im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht, so dass sich interessierte Bürger aus der Bevölkerung melden können. Auf unseren Aufruf hin haben sich bereits sieben Mitbürgerinnen und Mitbürger gemeldet, auch als Jugendschöffe liegen bereits zwei Meldungen vor.

In der Vergangenheit wurden von jeder Fraktion zwei Personen für das Schöffenamts vorgeschlagen. Auf Grund der sehr erfreulichen Resonanz aus der Bevölkerung, ist es nicht mehr nötig so viele Vorschläge einzureichen, gerne können von Seiten der Fraktionen noch Vorschläge unterbreitet werden.

Wer das Amt eines Schöffen acht Jahre in Folge ausgeübt hat, soll nicht mehr vorgeschlagen werden.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsch im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind. Nicht als Schöffen vorgeschlagen werden dürfen folgende Personen:

- Personen, die in Folge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt.

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten bis spätestens 30.04.2023 Vorschläge für die Wahl der Schöffen bei der Verwaltung einzureichen. Der zeitliche Vorlauf ist notwendig, damit wir die Sitzungsvorlage rechtzeitig erstellen und dem Gemeinderat zustellen können. Ein Formular zur Aufnahme in die Schöffen- und Jugendschöffen-Vorschlagsliste fügen wir bei.

Die Vorschlagslisten für die Schöffenwahl sollen in der Sitzung am 15.05.2023 beschlossen werden können. Anschließend wird die beschlossene Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme ausgelegt, dies muss spätestens am 14. Juli abgeschlossen sein. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Liste an das Amtsgericht übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten bis spätestens 30.04.2023 Vorschläge für die Wahl der Schöffen bei der Verwaltung einzureichen, damit die Vorschlagslisten in der Sitzung am 15.05.2023 beschlossen werden kann.

Sachbearbeiter/in: Ralf Sulzmann

Vorgesetzte/r: Bürgermeisterin Susanne Irion

Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste

An die Stadt-/Gemeindeverwaltung /Verwaltungsgemeinschaft:

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Jugendschöffe)

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl:
einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen.

Angaben zur Person*

Name, Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (im öffentlichen Dienst, Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

***Hinweis:** Die gesetzlich notwendigen Daten werden mit der Auflegung der Vorschlagslisten veröffentlicht, wenn Sie von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werden. Von Ihrer Anschrift wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem Geburtsdatum nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Fragen auf Sie zutreffen:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, auf Grund der Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter drohen kann.

Bitte wenden

- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war kein hauptamtlicher/inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Zusatzinformation: Ich habe Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss. Übermittlung nur zum Zwecke der Schöffenwahl.

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste

An die Stadt-/Gemeindeverwaltung /Verwaltungsgemeinschaft:

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Schöffe)

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl:

einer Schöffin / eines Schöffen.

Angaben zur Person*

Name, Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (im öffentlichen Dienst, Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

***Hinweis:** Die gesetzlich notwendigen Daten werden mit der Auflegung der Vorschlagslisten veröffentlicht, wenn Sie von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werden. Von Ihrer Anschrift wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem Geburtsdatum nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Fragen auf Sie zutreffen:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, auf Grund der Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter drohen kann.

Bitte wenden

- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war kein hauptamtlicher/inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss. Übermittlung nur zum Zwecke der Schöffenwahl.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Vorlage-Nr.: GR 019/2023
Aktenzeichen: 022.31; 604.24
Sachgebiet: SG250
Datum: 02.03.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 8. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 13.03.2023

Löhrschule - Erneuerung der Heizzentrale

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Die Stadtwerke Trossingen unterhalten im Untergeschoss der Löhrschule zwei Gaskessel, die, bei Ausfall des Blockheizkraftwerks in der Realschule, die Versorgung der Fernwärme aufrechterhalten. Diese Gaskessel, sowie die Leitungsführung und die dazugehörige Steuerung sollen in diesem Sommer von den Stadtwerken erneuert werden.

In diesem Heizungskeller befinden sich auch die Übergabestation Löhrschule, sowie die Leitungen, Pumpenanlage und Steuerung. Ebenso befindet sich noch eine Vielzahl an alten Leitungen, sowie die Schwimmbadtechnik im Keller, die bisher nicht rückgebaut wurde.

Die Stadtwerke schlagen nun vor, den gesamten Kellerraum neu zu planen, alte Leitungen zurückzubauen und auszuräumen, anschließend soll eine komplette Neuinstallation stattfinden. Dies würde auch die Übergabestation, Steuerung und 4 Heizkreise mit Pumpen der Löhrschule betreffen. Durch die neue Anlagentechnik mit Hocheffizienzpumpen ergeben sich Strom- und eventuell Wärmeeinsparungen. Die Anlage kann über einen Webbrowser (gesicherten Zugang) zukünftig überwacht und optimiert werden, der Wärmeverbrauch wird in Viertelstundenwerten erfasst und gespeichert.

Diese Maßnahme wäre für die Stadt Trossingen derzeit nicht notwendig, allerdings sieht die Verwaltung auch keine Nachteile, diese Anlage in diesem Zuge zu erneuern. Auch bei der kommenden Sanierung der Schule wird die Anlage am jetzigen Standort geplant werden.

Für die Stadt Trossingen werden nach Kostenschätzung der Stadtwerke ca. 60.000 Euro netto anfallen. Ein kleiner Bonus ist die bis 30. April 2024 (Ende der Gas- und Wärmepreisbremse) geltende Mehrwertsteuer von nur 7 %.

Da diese Kosten nicht in den Haushalt 2023 eingeplant waren, schlagen wir vor, diese über die Mittel des Gebäudeunterhaltes abzudecken.

Beschlussvorschlag:

1. Das Stadtbauamt schlägt die Sanierung der Heizungsanlage in der Löhrschule vor.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anlage durch die Stadtwerke bzw. deren Dienstleister einbauen zu lassen, sofern die Kosten im oben genannten Kostenrahmen, bzw. innerhalb einer Abweichung von nicht mehr als 20 % liegen.

Sachbearbeiter/in: Sandra Kurz**Vorgesetzte/r:** Axel Henninger, Ltr. Dezernat 2

Vorlage-Nr.: GR 020/2023
Aktenzeichen: 622.303
Sachgebiet: DZ 1
Datum: 01.03.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 9. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 13.03.2023

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht - erneute Beschlussfassung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach §214 Abs. 4 BauGB

Anlagen:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
3	öffentlich	Gemeinderat	22.01.2018	Beschlussfassung

Erläuterungen:

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat am 22.01.2018 in öffentlicher Sitzung die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Diese Satzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Trossinger-Mitteilungsblatt Nr. 04 vom 25.01.2018 in Kraft getreten.

Diese Vorkaufsrechtssatzung ist im engen Zusammenhang mit dem damals zeitgleich beschlossenen Bebauungsplan „Obere Hauptstraße“ 3. Änderung und der Satzung über eine Veränderungssperre für diesen Bereich. Diese drei Satzungen wurden damals zeitgleich im Mitteilungsblatt vom 25.01.2018 bekannt gemacht.

Bei der Vorkaufsrechtssatzung wurde damals allerdings versäumt, den genauen Geltungsbereich durch einen Lageplan und die Nennung der betroffenen Flurstücke in der Satzung aufzuführen. Auf Grund der bloßen Nennung der Plangebiete bestehen nach Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde Zweifel an der Bestimmtheit. Daher soll dieser vermeintliche Fehler vorsorglich im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend geheilt werden, um eine wirksame Rechtsgrundlage für aktuelle und zukünftige Vorkaufrechtsfälle zu schaffen.

Allein deshalb, weil wir eine Ergänzung des Satzungstextes vornehmen müssen, ist nochmals ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Wir haben einen entsprechenden Satzungstext vorbereitet und als Anlage beigefügt. Darin ist der genaue Geltungsbereich zum einen durch einen Lageplan und zum anderen durch die konkrete Nennung jedes einzelnen betroffenen Flurstücks festgelegt. Die Satzung ist damit ausreichend bestimmt.

Die Satzung wird nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend auf den 25.01.2018 in Kraft treten. Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen der rückwirkenden Inkraftsetzung nicht entgegen, eine rückwirkende Heilung entspricht vielmehr dem Grundsatz der Planerhaltung. Dem Satzungsgeber soll es nach Sinn und Zweck des § 214 Abs. 4 BauGB möglich sein, eine Norm gleichen Inhalts rückwirkend zu ersetzen, wenn diese nur an solchen Fehlern leidet, die die Identität der Satzung nicht berühren.

Ganz allgemein gesprochen musste jedem Eigentümer eines Grundstücks im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung klar sein, dass der Gemeinderat ab dem 25.01.2018 die Möglichkeit zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts geschaffen hat. Lediglich der Geltungsbereich wird nun noch ausreichend bestimmt, der eigentliche Regelungsinhalt der Satzung wird aber nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 25.01.2018 in Kraft.

Sachbearbeiter/in: Ralf Sulzmann

Vorgesetzte/r: Bürgermeisterin Susanne Irion

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO für die Planungsgebiete „Obere Hauptstraße“, „Rudolf-Maschke-Platz“, „Stadtmitte“, „südliche Bismarckstraße“ und „Hohner-Garten“ und des Gebietes südlich der Hauptstraße, umgeben von der Hohnerstraße, der Cluser Straße, der Ernst-Haller-Straße, des Theresienkreises und der Bahnhofstraße

(Vorkaufsrechtssatzung vom 13.03.2023)

Für die Planungsgebiete „Obere Hauptstraße“, „Rudolf-Maschke-Platz“, „Stadtmitte“, „südliche Bismarckstraße“ und „Hohner-Garten“ und des Gebietes südlich der Hauptstraße, umgeben von der Hohnerstraße, der Cluser Straße, der Ernst-Haller-Straße, des Theresienkreises und der Bahnhofstraße

hat der Gemeinderat am 13.03.2023 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB und § 4 GemO in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Trossingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Planungsgebieten „Obere Hauptstraße“, „Rudolf-Maschke-Platz“, „Stadtmitte“, „südliche Bismarckstraße“ und „Hohner-Garten“ und des Gebietes südlich der Hauptstraße, umgeben von der Hohnerstraße, der Cluser Straße, der Ernst-Haller-Straße, des Theresienkreises und der Bahnhofstraße gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke und ist dem nachfolgenden Abgrenzungsplan vom 01.03.2023, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen:

Obere Hauptstraße

Flurstücke Nr.

4201, 4201/1, 4202/1, 4202/4, 4202/2, 171, 174, 165, 165/24, 165/20, 173, 172/1, 172/2, 172, 172/3, 171/2, 170/1, 170, 170/2, 169, 169/2, 169/3, , 4209, 4211/1, 4211/2, 4209/2, 4205/2, 4204/2, 4204/1, 4203/2, 4203/1, 4209/1, 4209/2, 4205/3, 4205/1k, 4204/3, 4205/4, 4205/2, 4204, 4204/1, 4230/2, 4210/1, 4218, 4215, 4214/1, 4213, 4216, 175, 175/1, 168/1, 168/5, 167/3, 165/9, 165/10, 165/19, 165, 165/24, 165/23, 165/18, 165/22, 166/1, 166/2, 167/1, 168/3, 164/1, 164/5, 168/2, 168/4, 4225/3, 4219, 4225/2, 4225/1, 4221, 4229/4, 4222, 4229/1, 4229/2, 4223, 4229, 4225, 4227, 4227/2, 4227/3, 4226/2, 4226/1, 4226/4, 160/1, 160/2, 162/2, 159/2, 159/4, 159/1, 163/2, 164/2, 162, 162/1, 166, 164/3, 164/4, 165/5, 165/3, 165/4, 153, 165/6, 165/, 165/8, 157/1, 433, 646/4, 646/1, 646/5, 650/4, 650/3, 680/2, 650/2, 650, 651, 653/4, 642/1, 653/1, 656/5, 646/12, 646/3

Rudolf-Maschke-Platz

Flurstücke Nr.:

3908, 201/3, 201/4, 201/5, 201/6, 201/7, 201, 201/2, 202, 203/1, 203/2, 211, 206/5, 206/6, 206/7, 206/2, 208, 213, 221/2, 208/1, 221/1, 192, 165, 192/1, 182, 182/1, 181, 180, 179, 178,

177, 178/1, 178/2, 165/21, 184, 184/1, 185, 186, 191, 190, 190/1, 190/2, 190/3, 193, 194/1, 194, 195, 196, 198, 4202/4, 165/21

Hohner-Garten

Flurstücke Nr.:

131, 131/1, 130/6, 130/1, 97/2, 97/1, 91/2, 93, 95, 95/1, 144, 145, 145/1, 142, 141, 140, 139, 137, 136, 135, 134, 133, 132, 165/14, 165/24, 165/1, 134/1, 90, 89/1, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 91, 91/3, 91/1, 88/2, 88/5, 88/6, 88/1, 89/4, 89/3, 89/2, 104, 108

Stadtmitte

Flurstücke Nr.:

165/25, 165/26, 130/3, 128/5, 128/1, 129, 105/5, 128/2, 127/1, 127, 126, 125, 124, 165/27, 165/15, 115, 115/2, 123, 122, 122/1, 115/4, 105/3, 105/4, 119/3, 119/2, 119/4, 120/3, 118/3, 119/1, 118/4, 115/8, 118/2, 120/1, 118/1, 117/2, 117/1, 116/1, 116, 114, 121/1, 113, 115/5, 2, 4, 5, 7, 8/1, 113/4, 9, 397, 394, 395/1, 395, 13, 13/1, 113/6, 14, 113/9, 18, 23/2, 23/1, 24/2, 25/2, 23, 26/1, 25/3, 399, 405/1, 407/3, 409, 24/3, 23/3, 107, 24/4, 105/2, 105, 105/1, 120/2, 101, 100/3, 101/1, 410/3

Südliche Bismarckstraße

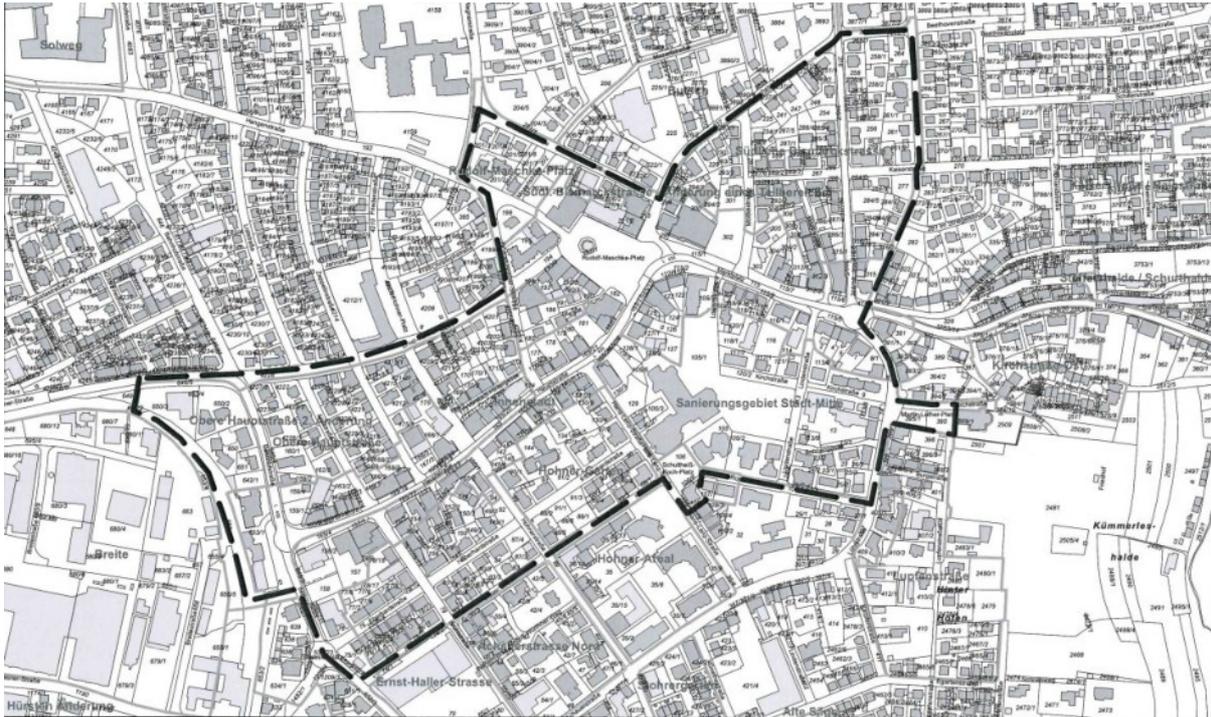
Flurstücke Nr.:

293/1, 293/3, 230, 229, 228, 237/7, 228/1, 237/1, 294/1, 294/2, 301, 293/2, 115, 115/7, 292, 115/3, 115/6, 115/5, 303, 304/1, 304, 312, 304/2, 312/1, 312/3, 311, 312/2, 310/1, 310/2, 310, 309, 305, 308, 306, 287/2, 292/2, 292/1, 292/3, 288, 313, 316/5, 315/1, 286/3, 286/1, 287/4, 287/10, 287/11, 286/4, 287/3, 286, 316, 287, 270, 287/9, 287/6, 289/2, 289/3, 3877, 3863/8, 266, 284/6, 284/8, 277, 284/9, 284/5, 284/4, 284/2, 284/1, 316/1, 308/2, 316/6, 308/1, 316/15, 315, 316/2, 258/7, 258/1, 264, 263, 258/2, 258, 258/4, 257/2, 257/1, 258/3, 258/6, 316/7, 262, 261/1, 261, 261/2, 260, 259, 256, 235, 237/5, 237/4, 241, 247, 234/1, 234/2, 288/7, 289, 287/1, 287/5, 285, 287/7, 287/8, 289/1, 285/1, 285/3, 285/4, 254, 288/4, 248, 251/1, 249/1, 237/3, 237/2, 250, 250/1, 257, 258/5, 115, 115/1, 115/2, 297, 302, 300, 296, 237/8, 294, 237, 292

Unbeplanter Bereich

Flurstücke Nr.:

165/4, 165/22, 165/23, 646/3, 158/2, 157, 157/1, 78/2, 78/18, 158, 646/8, 646/10, 76, 77/6, 77/3, 78/17, 77/2, 77/4, 77, 77/5, 78/10, 75, 75/3, 75/4, 532/2, 532/1, 75/1, 75/2, 78/24, 78/6, 78/14, 78/19, 78/20, 78/21, 78/23, 78/12, 78/8, 78/9, 78/7, 78/11, 74, 78, 78/3, 78/4, 78/1, 78/13, 154/2, 156, 155, 154/1, 153/1, 151/4, 151/3, 151/2, 147, 152, 153, 154, 151/1, 151, 150/2, 152/1, 150, 150/3, 149/2, 148, 165/2, 94, 149/3, 92, 149/1, 150/1, 149, 81/4, 81/1, 81/3, 80/3, 84, 87/4, 80/1, 80/4, 80/2, 83/1, 83/2, 83/3, 83, 87/3, 50



Abgrenzungsplan vom 01.03.2023

§ 2

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach § 1 dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt Trossingen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer im Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Trossingen, 13.03.2023

Susanne Irion
Bürgermeisterin